

Bereits im Gebrauche befindliche gestempelte Gewichte, Maaße und Waagen können auf Wunsch der Besitzer, gegen Bezahlung der außer den technischen Gebühren entstehenden Kosten, auch in dem Geschäftslocale revidirt werden.

§ 20. Ueber alle geaichte und gestempelte Gegenstände ist den Eigenthümern bei Rückgabe derselben ein sämtliche Gegenstände aufführender, mit laufender Nummer versehener, von dem technischen Mitgliede des Aichamtes vollzogener Beglaubigungsschein auszuhändigen, welcher auf der Rückseite das Gebührenverzeichnis trägt.

Nur erst nach Bezahlung der Gebühren und nach Abstempelung oder Quittirung durch den Cassirer des Aichamtes erfolgt die Ausantwortung der Gegenstände.

§ 21. Die von den Aichämtern gebrauchten Stempel (§ 7 der Verordnung) sind für alle metallene Gewichte, Maaße und Waagen Stahlstempel zum Einschlagen. Für hölzerne Maaße werden Brandstempel oder Schwarzstempel gebraucht.

§ 22. Bei jedem Aichamte sind zu führen:

- 1) Ein Inventarienzverzeichnis über alle Normalgewichte, Normalmaaße, Waagen, Stempel, Apparate, Werkzeuge und Utensilien unter Bemerkung des Zu- und Abgangs.
- 2) Eine Registrande.
- 3) Ein Verzeichnis aller ausgestellten Beglaubigungsscheine über geaichte und gestempelte Gegenstände, unter Angabe der Empfänger, dessen Nummern mit den in der Einnahmerechnung über die Gebühren notirten und den auf den Scheinen selbst stehenden laufenden Nummern übereinstimmen müssen.
- 4) Eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe.

Die Einrichtungen wegen Controle der Rechnungsführung, Besorgung der sonstigen Expeditionsgeschäfte und wegen der Aufsicht darüber sind ganz dem Ermessen der nächsten Aufsichtsbehörde des Aichamtes anheim gegeben, welche für die Ordnung der Geschäftsführung und für die richtige Beobachtung der Taxen durch den Einnehmer verantwortlich ist.

§ 23. Dem Vorstande des Aichamtes liegt ob:

- 1) Die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Personal im Allgemeinen, insbesondere das Expeditions- und Rechnungswesen.
- 2) Die Correspondenz mit der Normalaichungscommission und den Polizeibehörden und der sonstige amtliche Verkehr.
- 3) Die Annahme des untergeordneten technischen Hülfspersonals auf Vorschlag des technischen Mitgliedes.

§ 24. Das technische Mitglied des Aichamtes (der technische Director) hat, wenn es nicht selbst zugleich die Function des Aichmeisters versieht, in welchem Falle ihm auch dessen Geschäfte zufallen,